



Medienmitteilungen

Datum: 15. Oktober 2009 – Nr. 75
Sperrfrist: keine

Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit: Stellungnahme

Der Regierungsrat hält die vorgeschlagene Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit für sinnvoll und die Antworten auf die aufgeworfenen Fragen für ausgewogen.

Der Bund sieht vor, dass der Liquidationsgewinn – realisierte stille Reserven – getrennt vom übrigen Einkommen künftig privilegiert besteuert wird, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Ferner soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen dem Einkauf in die berufliche Vorsorge entsprechenden fiktiven Einkauf geltend zu machen. Im Umfang dieses fiktiven Einkaufs würde der Liquidationsgewinn wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert.

In seiner Stellungnahme zuhanden des Eidgenössischen Finanzdepartements hält der Regierungsrat fest, in der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit seien jedoch zwei Präzisierungen anzubringen.

Der vorteilhafte Steuersatz soll laut Vorschlag nur Anwendung finden, wenn die Erben oder die Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht fortführen und sie das Einzelunternehmen innert fünf Jahren nach dem Tod liquidieren. Die vorgeschlagene absolute Formulierung würde aber nach Auffassung des Regierungsrats dazu führen, dass die Erben oder die Vermächtnisnehmer keine bestehenden Geschäfte mehr abschliessen dürften und die privilegierte Besteuerung kaum je gewährt werden könnte. Der entsprechende Artikel der Verordnung solle deshalb präzisierend bestimmen, dass die Erledigung der bestehenden, auslaufenden Geschäfte die Anwendung des vorteilhaften Steuersatzes nicht ausschliessen.

Gemäss Verordnungsentwurf umfasst der Liquidationsgewinn die im Liquidationsjahr und im Vorjahr realisierten stillen Reserven, abzüglich des fiktiven Einkaufs. Der fiktive Einkauf ist Bestandteil des Liquidationsgewinns; er wird nirgends zum Abzug gebracht, sondern nur separat zum privilegierten Vorsorgetarif besteuert. Die Wort-

wahl in der Verordnung sei in diesem Punkt missverständlich und müsse angepasst werden.

Betreffend die Besteuerung von landwirtschaftlichen Liegenschaften sei es dem Kanton Obwalden zudem ein Anliegen, dass der Strukturwandel durch die Umsetzung der Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II nicht mehr durch steuerliche Hürden gebremst werde. Es solle auch bei der teilweisen bzw. parzellenweisen Verpachtung möglich sein, dass die landwirtschaftliche Liegenschaft Geschäftsvermögen bleibe. Die neue Regelung solle auch Anwendung finden bei den sogenannten Revers, die in der Vergangenheit unter altem Steuerrecht abgeschlossen wurden.